

Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

_

Anfrage Xavier Ganioz

2013-CE-33 [3164.13]

Politik zugunsten älterer Menschen: geschützte Wohnungen und Ergänzungsleistungen

I. Anfrage

Heute leben rund 45 000 Betagte über 65 Jahren in unserem Kanton. Schätzungen zufolge werden es in 15 Jahren über 60 000 sein.

Seit dem Verschwinden der Altersheime und der kürzlichen Schliessung des Letzten seiner Art, der Villa Saint-François, gibt es keine Strukturen mehr, die Beherbergungsleistungen anbieten. Während Jahrzehnten lautete die Hauptantwort auf alle Probleme im Zusammenhang mit der Gerontologie stets: Schaffung von Pflegeheimen. Nun muss man aber feststellen, dass die Anzahl der Einrichtungen in unserem Kanton innert rund zwanzig Jahren unmöglich verdoppelt werden kann

Das vom Staatsrat erarbeitete Projekt «Senior+» geht klar in die Richtung dieser Bemerkung, denn es befürwortet den Verbleib zu Hause der Betagten und die Entwicklung von effizienten Zwischenstrukturen. Zwischenstruktur ist ein sehr vager Begriff, der vielerlei Dinge bezeichnen kann: zum Beispiel die geschützten Wohnungen, welche die Freiburgische Rentnervereinigung bereits seit über zehn Jahren mit Nachdruck verlangt; oder Wohnungen zu erschwinglichen Preisen für Betagte, offene Wohnungen mit Gemeinschaftsräumen, Wohnräume in der Nähe von Pflegeheimen, generationsübergreifende Quartiere, Pflegeheim-Wohnungen im städtischen Milieu, Tagesstätten und Nachtheime, Einheiten für Kurzaufenthalte etc.

Die Förderung von geschützten Wohnungen (deren Definition ebenfalls eine Präzisierung verlangt – vgl. Postulat 2092.11 Thomet/Krattinger) wird dabei immer wieder betont. Momentan bewegt man sich bei diesem Thema in einem eher liberalen Bereich, welcher der Planung auf kantonaler Ebene entgleitet. Die Steigerung der Anzahl geschützter Wohnungen würde jedoch der Herausforderung der Bevölkerungsalterung sowie den Budgetproblemen des Staats und der Gemeinden effizient Rechnung tragen. Denn ohne Ausbau der geschützten Wohnungen müsste sehr kostenaufwendig in Pflegeheime investiert werden; zumal es vorteilhafter ist, schon heute aktiv zu werden.

Um diese Art Zwischenstrukturen koordiniert – wie es das Konzept «Senior+» herbeiwünscht – umzusetzen und der öffentlichen Hand die Zügel zurückzugeben, müssen die Gemeinden die entsprechenden Mittel erhalten.

Das Einkommen der betagten Personen ist manchmal sehr mager. Die Älteren unter ihnen müssen oft auf Ergänzungsleistungen zurückgreifen, die eine Miete von höchstens 1200 Franken zulassen. Der Ausbau von geschützten Wohnungen wird durch diesen beschränkten Betrag gebremst. Wie die Verantwortlichen der VFA betonen (siehe Artikel der Zeitschrift *L'Objectif* vom



25. November 2011, S. 6 und 7), brauchen unsere Betagten Dienstleistungen, eine soziale Hauswartung zum Beispiel, welche die Betagten besucht, Glühbirnen wechselt oder ihre Mitarbeit anbietet; ein Wäscheservice, ein Alarmsystem bei einem Sturz, Gemeinschaftsräume. Mit 1200 Franken im Monat ist das alles jedoch nicht möglich.

Würde man diesen Betrag auf 3000 Franken (Beispiel) erhöhen, könnten die Gemeinden den Bau von echten geschützten Wohnungen für eine sensible und anfällige Bevölkerungsgruppe leichter finanzieren.

Es scheint übrigens, dass der Kanton Freiburg bei diesem Thema die Nase nicht gerade vorn hat: Die Städte Biel, Siders, Bern und Zürich haben auf diesem Gebiet bereits Erfahrungen gesammelt und Lösungen umgesetzt.

(siehe auch:

- Waadtländer Leitfaden zu den höheren Mieten in geschützten Wohnungen (nur auf Französisch):
 http://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/organisation/dsas/sash/fichiers_pdf/Mementos/Memento No 13.pdf
- > Waadtländer Broschüre zu geschützten Wohnungen (nur auf Französisch):
 http://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/themes/sante_social/logmements_proteges/fichiers_pd
 f/Documentation/SSP brochure bd.pdf
- > Liste der geschützten Wohnungen mit Vereinbarung (nur auf Französisch):

 http://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/themes/sante_social/logmements_proteges/fichiers_pd

 f/Documentation/liste logements_prot%C3%A9g%C3%A9s_conventionn%C3%A9s.pdf
- Broschüre geschützte Wohnungen Oron (Preis der Wohnungen gegen Ende der Broschüre), nur auf Französisch:
 http://www.logement-protege.ch/media/Plaquette logements proteges de lucens.pdf
- > Broschüre geschützte Wohnungen La Longeraie in der Einrichtung La Paix du soir (nur auf Französisch): http://www.paixdusoir.ch/uploads/assets/files/Pr%C3%A9sentation%2023 02 2012.pdf
- > Broschüre des Verbands Berner Pflege- & Betreuungseinrichtungen Informationsveranstaltung vom 7.12.2012 «Finanzierung des Wohnens mit Dienstleistungen»)

Basierend auf diesen Elementen stelle ich dem Staatsrat folgende Fragen:

- 1. Beabsichtigt der Staatsrat, die Schwelle der Ergänzungsleistungen für Mieten zu erhöhen, damit geschützte Wohnungen in den Gemeinden gefördert werden können?
- 2. Wenn ja, auf welchem Weg (Gesetzesänderung, Verordnung,...), mit welchen Beträgen und innert welcher Frist?
- 3. Wenn nein, nach welchem Zeitplan sieht der Staatsrat vor, entsprechende Massnahmen für den garantierten Ausbau von geschützten Wohnungen in unserem Kanton umzusetzen («Senior+»)?
- 4. Kann der Staatsrat eine Bilanz der Erfahrungen anderer Kantone in diesem Bereich ziehen?
- 5. Kann die genaue Definition des Begriffs «geschützte Wohnungen» gemäss Staatsrat beschleunigt werden?



Antwort des Staatsrats

Zur Beantwortung dieser Fragen muss einleitend der Freiburger Kontext der sozialmedizinischen Betreuung der Seniorinnen und Senioren, der Altersheime und der geschützten Wohnungen genauer betrachtet werden.

Entgegen der Aussage von Grossrat Ganioz sind Altersheime noch immer Elemente der sozialmedizinischen Betreuung im Kanton Freiburg. Es gibt heute noch vier Altersheime: das Altersheim Hospiz St. Peter in Gurmels (42 Plätze), das Foyer St-Joseph in Morlon (21 Plätze), das Foyer Ste-Elisabeth in Freiburg (18 Plätze) sowie das Foyer Les Peupliers in Oberried (17 Plätze). Ausserdem stehen 33 Nicht-Pflegebetten in Pflegeheimen zur Verfügung.

Gemäss einer Umfrage im Jahr 2010 gab es im Kanton Freiburg rund 850 geschützte Wohnungen, davon gut 20 % mit Pflege- und/oder Beherbergungsleistungen eines Pflegeheims in der unmittelbaren Nähe dieser gemeinschaftlichen Wohneinrichtungen. Wie auch bei den Pflegeheimen, die betagte Personen aufnehmen und Pflegeleistungen erbringen, fallen Fragen zu den Immobilien und Beherbergungsleistungen im Zusammenhang mit den geschützten Wohnungen gemäss geltender Bundesgesetzgebung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Staats. Nur die Anforderungen an die in diesen Einrichtungen erbrachten Pflegeleistungen sowie ihre Aufsicht gehören zum Aufgabenbereich des Staats. Aufgrund dieser Verantwortungsteilung ist das Freiburger System der sozialmedizinischen Betreuung sowie die Finanzierung der geschützten Wohnungen nicht direkt mit der Situation in anderen Kantonen vergleichbar, in denen sich der Kanton sowohl an den Pflegeleistungen als auch an den Beherbergungsleistungen finanziell beteiligt, insbesondere durch Baubeiträge (Beispiel: Kanton Waadt).

1. Beabsichtigt der Staatsrat, die Schwelle der Ergänzungsleistungen für Mieten zu erhöhen, damit geschützte Wohnungen in den Gemeinden gefördert werden können?

Personen, die bei sich zu Hause oder in einer geschützten Wohnung leben und nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, um ihren Lebensbedarf zu decken, können Ergänzungsleistungen beantragen. Der Betrag der Miete, der für die Bestimmung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen berücksichtigt wird, wird vom Bund und nicht von den Kantonen bestimmt. Der aktuell berücksichtigte Höchstbetrag für Mietzinsausgaben beträgt 1100 Franken pro Monat für eine alleinlebende Person und 1250 Franken pro Paar; wer auf eine rollstuhlgängige Wohnung angewiesen ist, erhält zusätzlich zu diesem Betrag pro Jahr 3600 Franken. Momentan sind auf Bundesebene Diskussionen im Gang, den Mietbetrag zu erhöhen und der Marktentwicklung anzupassen.

Grundsätzlich müsste dieser Betrag die Immobilienkosten der Grosszahl der geschützten Wohnungen decken, doch deckt er nicht die Dienstleistungen, die Personen in geschützten Wohnungen angeboten werden, wie Notrufsystem, soziale Hauswartung, Wäsche- und Mahlzeitenservice, Betreuung u. Ä. Bereits heute können diese Leistungen zusätzlich zur Miete in Rechnung gestellt werden; sie werden durch die Ergänzungsleistungen (Vergütung von Krankheitskosten) bis 25 000 Franken pro Jahr für Alleinlebende und 50 000 Franken für Paare rückerstattet. Diese Beträge sind noch höher, wenn die betroffene Person eine Entschädigung für leichte oder mittelschwere Hilflosigkeit erhält. Dies bedeutet: Zusätzlich zur Monatsmiete von 1100 Franken für eine alleinlebende Person (1250 Franken für ein Paar) steht ein jährlicher Betrag von



25 000 Franken (50 000 Franken für ein Paar) für die Finanzierung der im Rahmen der geschützten Wohnungen angebotenen Leistungen zur Verfügung, also aufgerundet 104 Franken pro Tag.

Wir möchten betonen, dass das Angebot der Leistungen zu Hause im Rahmen des Projekts Senior+, das sich momentan in der Vernehmlassung befindet, ausgebaut werden soll, damit es den Bedürfnissen der Seniorinnen und Senioren optimal entspricht. Es ist jedoch wichtig, all diese notwendigen Dienstleistungen nicht nur der Förderung des Verbleibs zu Hause in geschützten Wohnungen vorzubehalten, denn dadurch könnte eine Art Ghettos entstehen. Gewisse Leistungen müssen für alle Wohnstätten, in denen Betagte wohnen und in Zukunft vermehrt wohnen werden, angeboten werden (z. B. soziale Hauswartung).

2. Wenn ja, auf welchem Weg (Gesetzesänderung, Verordnung,...), mit welchen Beträgen und innert welcher Frist?

In Anbetracht des bereits Gesagten ist auf kantonaler Ebene keine Änderung des für die Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigten Mietbetrags denkbar, Grundlage dafür ist eine Änderung der Bundesgesetzgebung.

3. Wenn nein, nach welchem Zeitplan sieht der Staatsrat vor, entsprechende Massnahmen für den garantierten Ausbau von geschützten Wohnungen in unserem Kanton umzusetzen («Senior+»)?

Die Schaffung von geschützten Wohnungen an und für sich ist in bestimmten Situationen sicher wünschenswert, doch ist dies bei Weitem nicht die einzig denkbare Massnahme, um Betagten sichere Wohnungen mit Dienstleistungen anzubieten. Ist es normal, dass ein Leben in einem sicheren Umfeld Seniorinnen und Senioren in geschützten Wohnungen vorbehalten bleibt? Angesichts des Ausmasses der demographischen Entwicklung, die uns erwartet, und um eine Trennung unserer Gesellschaft zu verhindern, müssen wir auf anderen Ebenen aktiv werden: Die Umgestaltung des Wohnraums zur verstärkten Sicherheit des Lebensorts der betagten Personen wie auch der Personen mit Behinderungen sowie der Ausbau des Angebots für Dienstleistungen zu Hause zielen darauf ab, die Sicherheit der dort lebenden Personen zu gewährleisten (z. B. sozialer Hauswartdienst), ihr bestimmte Aufgaben zu vereinfachen (z. B. Wäscheservice, Einkauf) und ihr so zu ermöglichen, selbständig und Teil ihres sozialen Umfelds zu bleiben. Verschiedene Massnahmen des Massnahmenplans Senior+ 2016–2020 gehen in diese Richtung. Es ist geplant, diese Massnahmen ab 2016 gestaffelt umzusetzen.

4. Kann der Staatsrat eine Bilanz der Erfahrungen anderer Kantone in diesem Bereich ziehen?

Einige Nachbarkantone von Freiburg, wie der Kanton Waadt, unterstützen die Schaffung von geschützten Wohnungen aktiv, insbesondere durch die Finanzierung von Infrastrukturen (vgl. einführende Bemerkung unter Punkt 1). Jedoch haben wir keine Informationen zu den in den Kantonen unternommenen Schritten für die gesteigerte Sicherheit des Wohnraums als Ganzes und zur Entwicklung von Leistungen zur Förderung des Verbleibs zu Hause von betagten Personen. Diese Leistungen wurden grösstenteils ausserhalb eines umfassenden Konzepts, wie es im Kanton Freiburg entwickelt wurde, umgesetzt. Deshalb ist die Vorgehensweise des Kantons Freiburg in der Schweiz einzigartig und ausserhalb der Kantonsgrenzen auf grosses Interesse gestossen.



5. Kann die genaue Definition des Begriffs «geschützte Wohnungen» gemäss Staatsrat beschleunigt werden?

Eine geschützte Wohnung ist ein Lebensort, der sich in einem Gebäude befindet, das den baulichen Anforderungen nach Bundes- und Kantonsgesetzgebung entspricht. Letztere tragen den Bedürfnissen von mobilitätseingeschränkten Personen Rechnung. Wer in einer geschützten Wohnung lebt, hat dort seinen Wohnsitz und zahlt eine Miete gemäss Mietvertrag.

Der Unterschied zwischen geschützten Wohnungen und anderen «hindernisfreien» Bauten liegt darin, dass Personen, die darin leben, Pflege- und/oder Beherbergungsleistungen beziehen können werden (z. B. gemeinsame Mahlzeiten, Hauswartdienst, Wäscheservice u. Ä.). Diese werden vom Besitzer oder von der Organisation, die das Gebäude verwaltet, angeboten.

Der Gesetzesvorentwurf über die sozialmedizinischen Leistungen, momentan in der Vernehmlassung, sieht vor, dass die Bestimmungen über die Pflegeheime sinngemäss für Gemeinschaftshäuser gelten, die aus mehreren bedarfsgerechten und gesicherten Wohnungen bestehen, wenn sie vom gleichen Rechtsträger wie demjenigen des Pflegeheims verwaltet werden, wenn sie Beherbergungsleistungen anbieten und die Übernahme der Pflege durch Personal sicherstellen, das vom Rechtsträger angestellt wird. Dadurch kann einerseits die Finanzierung der Krankenversicherer für die Pflegeleistungen, die rund um die Uhr erbracht werden, garantiert werden; andererseits wird so nicht die Pflegedotation beeinträchtigt, auf die eigentlich die Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeheime Anrecht hätten. Die anderen, unabhängig verwalteten geschützten Wohnungen werden wie heute im Bedarfsfall von den Diensten für die Hilfe und Pflege zu Hause betreut.

30. Juni 2014